

Beitragsordnung des Studierendenwerkes Saarland

— Anstalt des öffentlichen Rechts —

Vom 13. September 2023 [Amtsblatt des Saarlandes Teil II vom 30. November 2023]
zuletzt geändert am 06. März 2024 [Amtsblatt des Saarlandes, Teil II Nr. 18 vom 8. Mai 2024]

§ 1

Beitragszweck

¹Dem Studierendenwerk Saarland (Studierendenwerk) obliegt nach § 3 StWG die soziale, gesundheitliche, wirtschaftliche und kulturelle Betreuung und Förderung der Studierenden. ²Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgaben und für die Möglichkeit der Inanspruchnahme seiner Dienstleistungen erhebt das Studierendenwerk in jedem Semester einen Beitrag gemäß § 13 Absatz 2 StWG (Sozialbeitrag) von allen Studierenden der in § 2 Absatz 1 genannten Hochschulen.

§ 2

Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig sind alle immatrikulierten Studierenden folgender Hochschulen:

- Universität des Saarlandes
- Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes
- Hochschule für Musik Saar
- Hochschule für Bildenden Künste Saar.

(2) ¹Studierende, die an mehreren der in Absatz 1 genannten Hochschulen immatrikuliert sind, haben nur einen Beitrag nach Absatz 1 in Verbindung mit § 4 zu entrichten. ²Im Falle unterschiedlicher Beitragshöhen, ist der höhere Betrag zu entrichten. ³Im Falle identischer Beitragshöhen richten sich die Einzugsmodalitäten nach § 4 Absatz 3 Satz 4. ⁴Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen zur Unfall-, Haftpflicht- und Diebstahlversicherung bleibt davon unberührt.

(3) Von Gasthörerinnen und Gasthörern wird jeweils nur der Beitrag zur Unfall-, Haftpflicht- und Diebstahlversicherung erhoben.

(4) ¹Von internationalen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Probestudium sowie von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Veranstaltungen eines Vorbereitungs- oder Weiterbildungsstudiums an den in Absatz 1 genannten Hochschulen wird je Monat der Immatrikulation ein Sechstel des Beitrages zum Studierendenwerk erhoben. ²Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen zur Unfall-, Haftpflicht- und Diebstahlversicherung bleibt davon unberührt.

(5) Die Regelungen dieser Beitragsordnung gehen den Regelungen der entsprechenden Ordnungen der in Absatz 1 genannten Hochschulen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Studierendenwerksgesetzes vom 16./17. Juni 2021 gelten, vor, es sei denn, die Ordnungen der jeweiligen Hochschulen enthalten eine für die Studierenden günstigere Regelung.

§ 3

Zusammensetzung des Sozialbeitrages

Der Sozialbeitrag setzt sich zusammen aus:

- a) einem Beitrag zum Studierendenwerk und
- b) einem Beitrag zur Unfall-, Haftpflicht- und Diebstahlversicherung.

§ 4

Beitragshöhe

(1) ¹Der Beitrag zum Studierendenwerk beträgt entsprechend § 13 Absatz 2 StWG in Abhängigkeit vom Leistungsumfang an der jeweiligen Hochschule pro Semester:

- | | |
|---|--------------------|
| a) für Studierende der Universität des Saarlandes (UdS) | 122,50 Euro |
| b) für Studierende der Hochschule für Technik und Wirtschaft (htw saar) | 122,50 Euro |
| c) für Studierende der Hochschule für Musik Saar (HfM Saar) | 122,50 Euro |
| d) für Studierende der Hochschule für Bildende Künste Saar (HBK Saar) | 51,10 Euro |

²Der Beitrag beträgt für Studierende der HBK Saar ab dem Sommersemester 2025 sodann 86,80 Euro. ³Ab dem Wintersemester 2025/2026 entspricht der Beitrag für Studierende der HBK Saar dem der anderen Hochschulen.

(2) Der Beitrag zur Unfall-, Haftpflicht- und Diebstahlversicherung beträgt 1,30 Euro und ist in den in Absatz 1 aufgeführten Beiträgen enthalten.

(3) ¹Die Beiträge werden zu Beginn eines jeden Semesters fällig. ²Die Beitragszahlungen sind bei der Einschreibung oder Rückmeldung nachzuweisen. ³Sie werden von den Hochschulen für das Studierendenwerk unentgeltlich eingezogen. ⁴Kommt § 2 Absatz 2 Satz 1 zur Anwendung, erfolgt die Einziehung nach Satz 3 im Falle identischer Beitragshöhen durch die Hochschule mit der höheren Gesamtanzahl an immatrikulierten Studierenden gemäß der jeweils letzten Veröffentlichung der Bundesstatistik.

§ 5

Stundung und Ermäßigung

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ausnahmen sind in dieser Ordnung zu regeln.

§ 6

Rückerstattung aus wichtigem Grund

(1)¹Der Sozialbeitrag kann aus wichtigem Grund auf Antrag erstattet werden. ²Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen.

(2) ¹Als wichtiger Grund im Sinne des Absatzes 1 gilt,

1. die Beurlaubung für die Dauer eines gesamten Semesters,
2. die Exmatrikulation vor Semesterbeginn.

²Veränderungen, die den Wegfall eines wichtigen Grundes im Sinne von Satz 1 begründen können, müssen dem Studierendenwerk unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 7

Rückerstattung in besonderen Härtefällen

(1)¹Der Sozialbeitrag kann auf Antrag, erstattet werden, wenn die Leistung des Beitrages im Einzelfall für den Antragsteller eine besondere Härte bedeuten würde. ²Eine besondere Härte ist anzunehmen, wenn sich der Antragsteller in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet, bei der es ihm nicht zumutbar ist, den Sozialbeitrag zu entrichten. ³Eine dauerhaft schwierige finanzielle Situation ist keine wirtschaftliche Notlage im Sinne des Satz 2. ⁴Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen.

(2)¹Antragsteller, die nicht im Elternhaus oder nicht in einer häuslichen Lebensgemeinschaft wohnen und deren bereinigte Einkünfte der drei der Antragstellung vorausgegangenen Monate im monatlichen Durchschnitt unter der Erstattungsgrenze liegen, gelten als wirtschaftliche Notlage im Sinne des Absatzes 1. ²Häusliche Lebensgemeinschaft ist das Zusammenwohnen mit Partner oder Kindern. ³Die Erstattungsgrenze liegt bei 250 Euro. ⁴Bereinigte Einkünfte sind alle Einkünfte ausgenommen Kindergeld und Gelder für das Kind der Antragsteller, abzüglich entstandener abzugsfähiger Kosten. ⁵Das Vermögen (nur Geldvermögen), im Zeitpunkt zum Ende des Monats der Antragsstellung vorausgehenden Monats, ausgenommen solches, das zum Zwecke der Visaerteilung auf Sperrkonten vorgehalten wird, darf 3.000 Euro nicht übersteigen.

(3) Der Sozialbeitrag kann nach dieser Vorschrift nicht erstattet werden, soweit eine Rückerstattung aus wichtigem Grund erfolgen kann oder hätte erfolgen können (Subsidiarität).

§ 8

Zuständigkeit und Verfahren

(1)¹Die Rückerstattung des Sozialbeitrages setzt für jedes Semester einen Antrag voraus. ²Zur Antragstellung ist der entsprechende Vordruck des Studierendenwerkes zu verwenden. ³Der Antrag ist spätestens bis zum letzten Tag des Semesters zu stellen, für das die Rückerstattung beantragt wird.

(2) Für Entscheidungen zur Rückerstattung aus wichtigem Grund (§ 6) ist der Vorstand zuständig.

(3)¹Für Entscheidungen zur Rückerstattung in besonderen Härtefällen (§ 7) ist die Härtefallkommission zuständig. ²Dieser gehören zwei vom Verwaltungsrat des Studierendenwerkes bestimmte Mitglieder des Verwaltungsrates (zwei Studierende im Rotationsprinzip) sowie der Vorstand des Studierendenwerkes an.

(4)¹Entscheidungen werden dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. ²Ablehnende Entscheidungen enthalten eine Begründung.

(5)¹Gegen ablehnende Entscheidungen kann Widerspruch erhoben werden. ²Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerden bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Studierendenwerk zu erheben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung wird gemäß § 18 StWG bekanntgemacht und tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung des Studierendenwerkes Saarland – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 30. September 2022 (Amtsbl. II S. 746), zuletzt geändert durch Beitragsordnung vom 14. Dezember 2022 (Amtsbl II, S.38), außer Kraft.